

SITZUNG

Gremium: Gemeinderat
Sitzungstag: 20.07.2026
Sitzungsort: Großer Sitzungssaal

Anwesenheitsliste

Anwesend waren:

Name:	Bemerkungen:
Erster Bürgermeister	
Kurz, Tobias	
Mitglied des Gemeinderates	
Albrecht, Daniela	
Albrecht, Tobias, Dr.	
Doppelhammer, Wolfgang	
Grahl, Walter	
Hofer, Wolfgang	
Köck, Günter	
Langlechner, Peter	
Maier, Florian	
Moser, Florian	
Neun, Martin	
Resch, Michael	
Roidner, Franz	
Schwarz, Beate	
Siebzehnrübl, Moritz	
Steidele, Brigitte	
Steidele, Josef	
Uttenthaler, Werner	

Wenemoser, Monika	
Wenzl, Günther	
Verwaltung	
Freudenstein, Erwin	
Freudenstein, Uta	
Leipelt, Daniela	anwesend bis TOP 50
Pletz, Dominic	anwesend bis TOP 50
Prem, Roland	

Es fehlte:

Mitglied des Gemeinderates	
Lengdobler, Stefan	entschuldigt

Der Bürgermeister eröffnete um 19:00 Uhr die Sitzung und stellte fest, dass die Sitzungseinladung mit Tagesordnung form- und fristgerecht zugestellt wurde, dagegen keine Einwendungen vorliegen und Beschlussfähigkeit gegeben ist.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

47. Vorstellung der Neuausrichtung der Therme Johannesbad mit Anpassung des städtebaulichen Vertrags und Bauantrag
48. Kommunale Wärmeplanung; Präsentation Zwischenergebnisse
49. Antragstellung auf Anerkennung der Gemeinde Bad Füssing als Waldheilbad
50. Änderung Bebauungsplan "SO Campingplatz Egglfing" - Würdigung der eingegangenen Anregungen und Satzungsbeschluss
51. Änderung Bebauungsplan "Loheland" in Egglfing - Würdigung der eingegangenen Anregungen und Satzungsbeschluss
52. Bebauungsplan "Alt Füssing"; 22. Änderung mit Deckblatt Nr. 22 (Alte Füssinger Str. 6)
-Würdigung der eingegangenen Anregungen und Satzungsbeschluss
53. Feuerwehrangelegenheiten: Entscheidung über die Art (Sammelbeschaffung oder Einzelbeschaffung) der Ersatzbeschaffung je eines LF 10 für die FF Würding und für die FF Egglfing

Öffentlicher Teil:

TOP 47	Vorstellung der Neuausrichtung der Therme Johannesbad mit Anpassung des städtebaulichen Vertrags und Bauantrag
---------------	---

Beschluss

- a) Anpassung Städtebaulichen Vertrag vom 10.10.2019, zuletzt geändert mit Nachtrag 2 vom 10.07.2025:

Es besteht Einverständnis den Städtebaulichen Vertrag vom 10.10.2019, zuletzt geändert mit Nachtrag 2 vom 10.07.2025 für Dauer von 20 Jahren (20.07.2046) auszusetzen. Sollte auf Grund einer weiteren Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Anlagen gemäß Art. 55 ff. BayBO das Erfordernis an Stellplätzen über den derzeit 570 vorhandenen Stellplätzen liegen, wird der Städtebauliche Vertrag wieder in Kraft gesetzt, also die Aussetzung aufgehoben.

- b) Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages zur Neugestaltung der Stellplätze an der Johannes- und Inntalstraße:

Für die Errichtung der 6 Stellplätze am Quellenhaus, die außerhalb des für Stellplätze vorgesehenen Bereiches liegen und der Baugrenzenüberschreitung wird die Erteilung einer Befreiung benötigt. Der Gemeinderat Bad Füssing ist mit der Erteilung der Befreiung einverstanden, wenn sich der Bauwerber mittels Städtebaulichen Vertrag verpflichtet, die Stellplätze südlich an der Johannesstraße und an der Inntalstraße einschließlich Grüninseln gemäß dem vorliegenden Außenanlagenplan vom 30.06.2026 innerhalb von 24 Monaten nach Baugenehmigung zu errichten und auch das Provisorium vollständig innerhalb von 24 Monaten rückzubauen. Sollte der Bauwerber dem nicht nachkommen, so ist jeweils eine jährliche Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,00 € zu vereinbaren.

- c) Bauantrag:

Dem Bauantrag vom 30.06.2026, mit den Planunterlagen vom 30.06.2026, wird zugestimmt. Für das Vorhaben sind zukünftig mind. 564 Stellplätze gemäß dem vorliegenden Außenanlagenplan zu errichten. Nach Vorliegen des unter Nr. b) beschriebenen Vertrages wird der Bürgermeister ermächtigt, die Zustimmung für die Befreiung hinsichtlich der 6 Stellplätzen und der Baugrenzenüberschreitung zu erklären.

TOP 48	Kommunale Wärmeplanung; Präsentation Zwischenergebnisse
---------------	--

Frau Brigl von der Firma ENMA GmbH präsentierte die Zwischenergebnisse der aktuell laufenden kommunalen Wärmeplanung. Diese Zwischenergebnisse umfassten hauptsächlich die Bestandsanalyse und Auswertungen der Treibhausgasbilanz.

Im Anschluss an die Präsentation regte GRM Köck an, in die kommunale Wärmeplanung auch eine Form der Kälteplanung aufzunehmen. Bürgermeister Tobias Kurz erklärte hierzu mit der Firma ENMA GmbH über eine mögliche Erweiterung des Leistungsumfanges zu sprechen.

Der Gemeinderat nahm von den vorgestellten Zwischenergebnissen der kommunalen Wärmeplanung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Kenntnis.

TOP 49	Antragstellung auf Anerkennung der Gemeinde Bad Füssing als Waldheilbad
---------------	--

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Füssing stimmt der Antragstellung auf staatliche Anerkennung der Gemeinde Bad Füssing als Waldheilbad zu. Die Verwaltung wird beauftragt den Anerkennungsantrag bei den zuständigen Stellen einzureichen sowie das weitere Anerkennungsverfahren mit der Zusammenstellung der erforderlichen Nachweise und der Begleitung des Prüfungsverfahrens fortzuführen.

TOP 50	Änderung Bebauungsplan "SO Campingplatz Eggfing" - Würdigung der eingegangenen Anregungen und Satzungsbeschluss
---------------	--

Beschluss

- a) Zum Schreiben der Tennet TSO GmbH vom 19.06.2026:

Mit Schreiben vom 19.06.2026 weist die Tennet TSO GmbH darauf hin, dass der Inhalt der Stellungnahme in der Begründung nicht richtig wiedergegeben wurde und bittet dies zu korrigieren. Des Weiteren wird auf das Fehlen der Anlage zum Bebauungsplan hingewiesen.

Es wird festgestellt, dass das Schreiben der Tennet TSO GmbH vom 03.02.2026 nicht als Anlage dem Bebauungsplan beigelegt wurde. Das Schreiben vom 03.02.2026 ist dem Bebauungsplan als Anlage beizufügen. Die Begründung ist auf Seite 15 mit der Textpassage hinsichtlich der harten Bedachung gemäß dem Schreiben vom 19.06.2026 abzuändern.

- b) Zum Schreiben des WWA Deggendorf vom 24.06.2026:

Mit Schreiben vom 24.06.2026 erklärt das WWA Deggendorf, dass die Verlagerung der Niederschlagswasserbeseitigung in das Bauantragsverfahren nicht befürwortet wird, da es sich um einen Bestandteil der gesicherten Erschließung handelt. Es ist ein Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Es wird festgestellt, dass in der Begründung unter Punkt A Nr. 5 bereits die Versickerung der einzelnen Flächen aufgeführt und die Einreichung eines Entwässerungsplans im Zuge der Eingabeplanung enthalten ist. Bei den textlichen Festsetzungen unter Punkt B 3 ist lediglich „Das Niederschlagswasser soll breitflächig versickert werden.“ festgesetzt. Die Aufführung in der Begründung entfaltet keine rechtsverbindliche Wirkung. Folglich müssen bei den textlichen Festsetzungen unter Punkt B 3, wie in der Sitzung am 23.04.2026 beschlossen, die Inhalte zum Niederschlagswasser festgesetzt werden. Zusätzlich wird auch die Einreichung eines Entwässerungsplans im Zuge der Eingabeplanung festgesetzt.

c) Zum Schreiben des LRA Passau SG 62 vom 19.06.2026:

Zu 3 a:

Mit Schreiben vom 19.06.2026 wird empfohlen die Beteiligung der Öffentlichkeit zu wiederholen, weil die Bekanntmachung den Anforderungen des § 3 Abs. 2 BauGB nicht genügt.

Es wird festgestellt, dass die Bekanntmachung die Tatbestandsmerkmale des § 3 Abs. 2 BauGB erfüllt. Die Bekanntmachung wurde im Internet auf der Homepage der Gemeinde Bad Füssing vollzogen, die auch beim zentralen Landesportal für Bauleitplanung Bayern hinterlegt ist. Die Formblätter der digitalen Planungshilfen stellen ein Muster für eine Bekanntmachung zur Verfügung, das von jeder Gemeinde anzupassen ist. Die Gemeinde Bad Füssing verwendet ein Muster des Boorberg Verlages, das bei Gesetzesänderungen entsprechend angepasst wird. Die beiden Mustervorlagen sind inhaltsgleich. Eine Rechtsunsicherheit wird daher nicht erkannt und somit die Beteiligung der Öffentlichkeit wegen diesem Grunde nicht wiederholt.

Zu 3 b:

Es wird hinterfragt, warum der Bebauungsplan „Campingplatz Eggfling“ nicht aufgehoben wird.

Die Vorgehensweise, dass der Bebauungsplan „Campingplatz Eggfling“ nicht aufgehoben wird, wurde vorab mit dem Landratsamt Passau SG 62 abgestimmt. Denn der Bebauungsplan „Campingplatz Eggfling“ findet auf Grund der vollständigen Überplanung ab dem Inkrafttreten des neuen Bebauungsplans „SO Campingplatz Eggfling“ keine Anwendung mehr.

Zu 3 c:

Es wird mitgeteilt, dass die verwendeten Planzeichen für die Baugrenzen und die Sicherheitszone der Freileitung sehr ähnlich sind und dies zu Irritationen führen kann. Es wird festgestellt, dass die identische Farbe Blau und die Planzeichen eine große Ähnlichkeit aufweisen. Um eine bessere Unterscheidung zu gewährleisten, ist für die Schutzzone der Freileitung eine andere Farbe zu verwenden, durch die Irritationen vermieden werden. Diese Änderung erfolgt redaktionell.

Zu 3 d:

Es wird die Bemaßung der Breiten der Straßen und Fahrwege gefordert.

Es wird festgestellt, dass eine Pflicht zur Bemaßung der Breiten der Straßen und Fahrwege weder in § 9 BauGB noch in der PlanZV geregelt ist. Die Bauleitpläne sollen deren Planinhalte mit ausreichendem Grade erkennen lassen. Die Maßstäbe sind so zu wählen, dass der Inhalt der Bauleitpläne eindeutig dargestellt oder festgesetzt werden kann. Mit dem angewendeten Maßstab 1:1.000 wird das Erfordernis einer ausreichenden Genauigkeit Rechnung getragen.

Zu 3 e:

Es wird die Deutlichkeit der Knödellinie in der planzeichnerischen Darstellung als nicht ausreichend und die Bezeichnung der Abgrenzung als nicht zutreffend thematisiert.

Um die Deutlichkeit besser darzustellen, sind die Knödellinien nicht nur auf die eingezeichneten Bestandsgebäude sondern bis zu den Baugrenzen einzuzeichnen. Die Bezeichnung wird in „Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets“ redaktionell geändert.

Zu 3 f:

Es wird festgestellt, dass das verwendete Planzeichen für Ausgleichsflächen nicht der Ziffer 13.1 PlanZV entspricht. Dies ist durch eine redaktionelle Änderung anzupassen.

Zu 3 g:

Es wird eine planliche oder textliche Festsetzung der Mindestbreite der Grünstreifen zwischen den Standplätzen gefordert, vor allem unter dem Aspekt des Brandschutzes. Es wird festgestellt, dass eine Pflicht zu dieser Bemaßung weder in § 9 BauGB noch in der PlanZV geregelt ist. Die Bauleitpläne sollen deren Planinhalte mit ausreichender Grade erkennen lassen. Mit dem angewendeten Maßstab 1:1.000 wird das Erfordernis einer ausreichenden Genauigkeit Rechnung getragen. Des Weiteren wird festgestellt, dass die Brandschutzdienststelle im Bauleitplanverfahren ebenfalls beteiligt wurde, und keine weiteren Anmerkungen und Forderungen hinsichtlich des abwehrenden Brandschutzes erhob. Folglich wird eine Bemaßung der Grünflächen nicht vorgenommen.

Zu 3 h:

Es wird allgemein darauf hingewiesen, dass textliche Festsetzungen fehlen. Beispielhaft wird die Nutzung des SO oder die Bedeutung der Schutzzone der Freileitung genannt.

Es wird festgestellt, dass die Nutzung eindeutig durch die textliche Festsetzung SO Campingplatz nach § 10 Abs. 1 BauNVO definiert ist. Nach § 10 Abs. 5 BauNVO sind auf einem Campingplatzgebiet Wohnwagen und Zelte zulässig. Hierfür sind planzeichnerisch sogar Flächen ausgewiesen.

Zu 3 i:

Es wird ein Textvorschlag zur Ziffer 9 Abstandsflächen gemacht.

Es besteht Einverständnis den Textvorschlag in Ziffer 9 wie folgt abzuändern:

Es gelten die Abstandsflächen der BayBO und sofern durch planliche und/oder textliche Festsetzungen keine anderen Abstandsflächen gem. Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO zugelassen oder vorgeschrieben sind.

Zu 3 j:

Es wird gefordert, dass zum „grünen Lärmschutz“ das Material, der Aufbau und die Maße festgesetzt werden.

Bei dem „grünen Lärmschutz“ handelt sich um eine freiwillige Maßnahme des Antragstellers, und nicht um eine Auflage aus einem schalltechnischen Gutachten. Die Maße sind bei den planzeichnerischen Festsetzungen enthalten. Folglich wird auf die geforderte Festsetzung von Material und Aufbau verzichtet.

Zu 3 k:

Es wird festgestellt, dass in dem Ministerialschreiben vom 16.09.1998 überholte Rechtsgrundlagen genannt werden, und die Themen vorrangig das Baugenehmigungsverfahren betreffen. Das Schreiben wird dem Antragsteller zur Beachtung weitergegeben.

Zu 3 I:

Mit Schreiben vom 19.06.2026 verweist das SG 62 auf die Verwendung des Verfahrensblattes aus den aktuellen digitalen Planungshilfen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr.

Es wird festgestellt, dass die Gemeindeverwaltung bisher die Formblätter des Boorberg Verlags unter Anpassung auf Grund von Gesetzesänderungen verwendet hat. Ein Vergleich der verwendeten Verfahrensvermerke und dem Muster der digitalen Planungshilfen zeigt, dass sich die Muster bei einem Satz mit dem Hinweis auf die Veröffentlichung im Internet unterscheiden. Allerdings wird in dem verwendeten Verfahrensvermerk auf die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB verwiesen, in dem per Gesetz die Veröffentlichung im Internet vorgeschrieben ist. Nachdem das Wort Auslegung nach der Gesetzesänderung in § 3 Abs. 2 BauGB nicht mehr vorkommt, kann unter das Wort Auslegung sowohl die Veröffentlichung im Internet als auch die Veröffentlichung an einem leicht zugänglichen Ort wie dem Rathaus gemäß § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BauGB verstanden werden. Eine Gefährdung der Rechtssicherheit kann daher nicht erkannt werden.

Es wird zur Klarstellung redaktionell ein Satz mit der Veröffentlichung im Internet ergänzt.

d) Erneute Auslegung nach § 4a Abs. 3 BauGB:

Der Entwurf des Bebauungsplans SO Campingplatz Eggfing ist unter Einarbeitung der o. g. Beschlüsse erneut nach § 4a Abs. 3 BauGB im Internet zu veröffentlichen und den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zu zusenden.

TOP 51	Änderung Bebauungsplan "Loheland" in Eggfing - Würdigung der eingegangenen Anregungen und Satzungsbeschluss
---------------	--

Beschluss

- a) Zum Schreiben des LRA Passau SG 62 vom 19.06.2026:

Zu 2 a: Mit Schreiben vom 19.06.2026 wird empfohlen die Beteiligung der Öffentlichkeit zu wiederholen, weil die Bekanntmachung den Anforderungen des § 3 Abs. 2 BauGB nicht genügt. Es wird festgestellt, dass die Bekanntmachung die Tatbestandsmerkmale des § 3 Abs. 2 BauGB erfüllt. Die Bekanntmachung wurde im Internet auf der Homepage der Gemeinde Bad Füssing vollzogen, die auch beim zentralen Landesportal für Bauleitplanung Bayern hinterlegt ist. Die Formblätter der digitalen Planungshilfen stellen ein Muster für eine Bekanntmachung zur Verfügung, das von jeder Gemeinde anzupassen ist. Die Gemeinde Bad Füssing verwendet ein Muster des Boorberg Verlages, das bei Gesetzesänderungen entsprechend angepasst wird. Eine Rechtsunsicherheit wird nicht erkannt und somit die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht wiederholt.

Zu 2 b:

Mit dem Schreiben vom 19.06.2026 wird gefordert den Geltungsbereich im Südosten umfassender und deutlicher darzustellen.

Es wird festgestellt, dass die Planzeichnung bei Parzelle 34 keinen klaren Verlauf des Geltungsbereichs erkennen lässt. Um den neuen Verlauf des Geltungsbereichs im Südosten umfassender und deutlicher darzustellen, ist der Planausschnitt um ca. 2 cm zu erweitern. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu 2 c:

Vom SG 62 wird das Fehlen der Flächen für Nebenanlagen für die bestehenden Nebenanlagen thematisiert.

Es wird festgestellt, dass die vorhandenen baulichen Anlagen verfahrensfrei nach Art. 57 BayBO innerhalb der bisher gültigen Baugrenzen errichtet wurden. In der 12. Änderung des Bebauungsplanes „Loheland“ mit Deckblatt Nr. 12 i. d. F. vom 01.12.2025 wurde aufgrund der Neuparzellierung der Parzellen 34, 35 und 36 auf diese Baugrenzen verzichtet wurde. In das Deckblatt sind die Flächen für Nebenanlagen gem. Ziffer 15.3 PlanZV redaktionell aufzunehmen.

Zu 2 d:

Mit Schreiben vom 19.06.2026 verweist das SG 62 auf die Verwendung des Verfahrensblattes aus den aktuellen digitalen Planungshilfen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr.

Es wird festgestellt, dass die Gemeindeverwaltung bisher die Formblätter des Boorberg Verlages unter Anpassung auf Grund von Gesetzesänderungen verwendet hat. Ein Vergleich der verwendeten Verfahrensvermerke und dem Muster der digitalen Planungshilfen zeigt, dass sich die Muster bei einem Satz mit dem Hinweis auf die Veröffentlichung im Internet unterscheiden. Allerdings wird in dem verwendeten Verfahrensvermerk auf die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB verwiesen, in dem per Gesetz die Veröffentlichung im Internet vorgeschrieben ist. Nachdem das Wort Auslegung nach der Gesetzesänderung in § 3 Abs. 2 BauGB nicht mehr vorkommt, kann unter das Wort Auslegung sowohl die Veröffentlichung im Internet als auch die Veröffentlichung an einem leicht zugänglichen Ort wie dem Rathaus gemäß § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BauGB verstanden werden. Eine Gefährdung der Rechtssicherheit kann daher nicht erkannt werden.

Es wird zur Klarstellung redaktionell ein Satz mit der Veröffentlichung im Internet ergänzt.

b) Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat Bad Füssing beschließt die 12. Änderung des Bebauungsplanes „Loheland“ mit Deckblatt Nr. 12 i. d. F. vom 01.12.2025 unter Einarbeitung der v. g. Beschlüsse gemäß § 10 BauGB als Satzung. Die Begründung wird beigelegt.

TOP 52	Bebauungsplan "Alt Füssing"; 22. Änderung mit Deckblatt Nr. 22 (Alte Füssinger Str. 6) -Würdigung der eingegangenen Anregungen und Satzungsbeschluss
---------------	---

Beschluss

- a) Zum Schreiben der Nachbarn Alte Füssinger Str. 4 a vom 06.06.2026:

Zu Nr. 1 unzumutbare Lärm- und Abgasbelastung durch die Tiefgaragenzufahrt:

Eine unzumutbare Lärm- und Abgasbelastung durch die Tiefgaragenzufahrt kann nicht erkannt werden, da im derzeit gültigen Bebauungsplan an der nächstgelegenen Grundstücksgrenze 11 oberirdische Stellplätze festgesetzt sind, die ersatzlos entfallen. Des Weiteren ist festzustellen, dass nach der letzten Baugenehmigung für das Objekt Hs.-Nr. 6 dort 18 oberirdische Stellplätze genehmigt sind, die ebenfalls wegfallen.

Zu Nr. 2 Gesundheitsgefährdung und Beeinträchtigung bzw. Verletzung der Nachbarschaftsrechte und Belange:

Hierzu wird auf die Stellungnahme zu Nr. 1 verwiesen. Des Weiteren führt die geänderte Planung zu einem Stellplatzdefizit bei Hs.-Nr. 6 von 6 Stellplätzen (von 30 auf 24).

Zu Nr. 3 Belastungen während der Bau- und Abrissphase:

Beeinträchtigungen durch Bau- und Abrissphasen sind grundsätzlich hinzunehmen. Der Bauwerber erhält einen Abdruck der Anregungen zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Zu Nr. 4 Beeinträchtigung/Verschlechterung der Lichtverhältnisse und Wohnqualität:

Das bestehende Anwesen Hs.-Nr. 6 weist eine Wandhöhe von 11 m und eine Firsthöhe von 16 m auf. Der geplante Neubau erreicht eine Wandhöhe von 12,50 m bzw. Firsthöhe von ca. 15 m und ist somit nur unwesentlich höher als der Bestand und hält die gesetzlich vorgegebenen Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO ein.

Zu Nr. 5 Schäden an Straßen und Zufahrtswegen, sowie an Gebäuden durch den Schwertransportverkehr:

Evtl. entstandene Schäden an Straßen und Gebäuden sind im Zivilrechtsweg zu regeln. Hinsichtlich der geforderten Beweissicherung wird das Schreiben an den Bauwerber weitergeleitet. Es wird allerdings empfohlen, eine eigene unabhängige Beweissicherung vornehmen zu lassen.

Zu Nr. 6 Fehlerhaft bzw. unzureichende Abwägung der Nachbarinteressen:

Hierzu wird auf die Ausführungen zu Nr. 1 - 5 verwiesen.

Zu Nr. 7 Wirtschaftliche Nachteile und Wertminderung des Wohneigentums:

Zu eventuellen Zusagen der Fa. Daschner Bau kann seitens der Gemeinde keine Aussage getroffen werden. Es wird festgestellt, dass sich der Abstand zwischen Hs.-Nr. 4 a und Hs.-Nr. 6 von derzeit ca. 27 m auf 21 m verringert und eine unzumutbare Beeinträchtigung für die Eigentümer von Hs.-Nr. 4 a nicht erkannt wird.

b) Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat Bad Füssing beschließt die 22. Änderung des Bebauungsplanes „Alt Füssing“ mit Deckblatt Nr. 22 i. d. F. vom 13.04.2026 gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Die Begründung wird beigelegt.

TOP 53	Feuerwehrangelegenheiten: Entscheidung über die Art (Sammelbeschaffung oder Einzelbeschaffung) der Ersatzbeschaffung je eines LF 10 für die FF Würding und für die FF Eggfing
---------------	--

Beschluss

Es besteht Einverständnis zur Beschaffung der beiden LF 10 für die Feuerwehren Würding und Eggfing eine Einzelausschreibung vorzunehmen. Mit der Erstellung eines Leistungsverzeichnisses und Durchführung der Ausschreibung ist ein leistungsstarkes Ausschreibungsbüro zu beauftragen.